

Die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 19.04.2021 u.a. zum Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften – hier insbesondere zum Provisionsdeckel in der Restschuldversicherung (Bundestags-Drs. 19/27410).

Die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. beobachtet die Entwicklung, auch als Mitglied des Bündnisses gegen den Wucher, kritisch und hat Einblick über eigene Untersuchungen und ihre Beratungspraxis. Der Markt ist inzwischen mehrfach untersucht¹, so dass wir hier nur die aus unserer Sicht wichtigsten und empirisch belegten Missstände in Erinnerung rufen, bevor wir danach die vorgeschlagene Regelung kommentieren:

- ❖ Restschuldversicherungen schützen die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht oder nicht ausreichend. Die für Zahlungsschwierigkeiten relevanten Risiken, wie Scheidung und Trennung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit sind überwiegend nicht ausreichend berücksichtigt, unwichtigere Risiken wie der Tod sind überbewertet. Wo die relevanten Risiken aufgenommen sind, wird der Schutz durch Ausschlussklauseln und/oder Wartefristen wieder stark eingeschränkt. Nach der einzig verfügbaren Statistik der BaFin² liegt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Restschuldversicherung aufgrund eines Schadensereignisses eintritt, weit geringer als das Kreditausfallrisiko. Im Ergebnis ist das Produkt, so wie es aktuell ausgestaltet ist, also in vielen Fällen sinnlos.
- ❖ Die Sinnlosigkeit der Restschuldversicherungen in ihrer derzeitigen Form zeigt sich auch in der Zinsgestaltung seitens der Kreditinstitute, welche Konsumentenkredite zusammen mit Restschuldversicherungen verkaufen. Uns ist kein Fall bekannt, in dem der Abschluss einer solchen Versicherung zu einer Senkung des Darlehenszinssatzes geführt hätte, obwohl die Restschuldversicherung auch die Bank vor dem Risiko von Forderungsausfällen schützen müsste. Im Gegenteil sind hohe Darlehenszinssätze häufig im Zusammenhang mit Restschuldversicherungen anzutreffen.
- ❖ Restschuldversicherungen sind in vielen Fällen wucherisch überteuert. Zwischen Leistung und Preis besteht ein eklatantes Missverhältnis. Dieses Missverhältnis ist dadurch begründet, dass die Prämien, wie zuletzt von der BaFin bestätigt, zu einem ganz großen Teil als Provisionen oder in ähnlichen Konstruktionen an die vermittelnden Banken abgeführt werden. Gleichzeitig werden formularmäßig die Verbraucher von Überschüssen, die auch in solchen Versicherungen durch vorsichtige Kalkulation erwirtschaftet werden, ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Versicherungsprämien als Einmalprämien kreditfinanziert werden, auf die wiederum Zinsen gezahlt werden müssen.

¹ Vgl. [BaFin - Aktuelles - Marktuntersuchung zu Restschuldversicherungen](#) 2017 und BaFin Marktuntersuchung „Restschuldversicherungen“ 2020 [BaFin - Aktuelles - Marktuntersuchung „Restschuldversicherungen“ Bericht](#); MarktwächterFinanzen der Verbraucherzentralen und des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V., Der Welcome-Letter in der Restschuldversicherung,, 2019, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/12/23/bericht-welcome-letter-rsv.pdf>, 13.04.2021

² Vgl. [BaFin - Aktuelles - Marktuntersuchung „Restschuldversicherungen“ Bericht](#)

- ❖ Der Befund, dass häufig sinnlose, überbewertete Versicherungen dennoch millionenfach abgeschlossen werden (können) zeigt, dass der Markt hier nicht funktioniert. Die Kreditgeber kooperieren mit jeweils nur einem Versicherungsunternehmen je Risiko, berücksichtigen bestehende Versicherungen nicht ausreichend und schaffen so ein faktisches Monopol, dem sich kreditsuchende Verbraucher bei Kreditgesprächen ausgesetzt sehen. Wettbewerb wird nicht zugelassen. Ein weiterer Grund des nicht funktionierenden Marktes liegt in der besonderen Situation der Verbraucher, die solche Kredit-Versicherungskombinationen abschließen. Diese empfinden sich nach unserer Erfahrung in der Situation von Bittstellern, sei es, weil sie aufgrund persönlicher, beruflicher oder familiärer Veränderungen akuten Kreditbedarf haben, sei es, weil sie in Kreditketten gefangen sind.
- ❖ Im Ergebnis erfolgt durch das System der Vermittlung der Restschuldversicherungen in der aktuellen Form eine Quersubventionierung nicht auskömmlich kalkulierter Bankprodukte. Ähnliches ist im Bereich der Überziehungskredite zu beobachten, wo die Überziehungszinsen nach Aussage der Kreditinstitute die kostenlosen oder zu niedrig bepreisten Girokonten subventionieren. Die Versicherer selbst sehen diesen Befund kritisch, werden aber von den Partnerbanken in diese Systeme gezwungen. Nutznießer sind hier die Kreditgeber.

Geplante Regulierung und Vorschläge

Die geplante Regelung wird von uns als erster Schritt in die richtige Richtung verstanden, ist aber nicht ausreichend.

- ❖ Der geplante Provisionsdeckel ist mit 2,5 Prozent der Versicherungssumme viel zu hoch. Das zeigt etwa ein Vergleich zu den gesamten Kosten herkömmlicher frei abgeschlossener Risikolebensversicherungen (deren Prämien ja auch Abschlusskosten enthalten). So kann eine Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme von 100.000 Euro etwa für eine Prämie von ca. 120 Euro/ Jahr³ abgeschlossen werden. Eine Restschuldversicherung über ein Darlehen von 10.000 Euro dürfte 250 Euro kosten. Von daher sollte der Deckel stark abgesenkt werden, mindestens aber auf 1,5 Prozent.
- ❖ Zudem steht zu befürchten, dass die Anbieter andere Möglichkeiten suchen und finden werden, die Regelung zu umgehen. Die BaFin hat in ihrer Untersuchung festgestellt, wie vielfältig bereits aktuell die Wege sind, Prämienbestandteile von den Versicherern zu den Kreditinstituten zu lenken.
- ❖ Um die Regelung auch zu überwachen und durchsetzen zu können, müsste die Aufsicht entsprechend gestärkt werden. Aktuell haben wir die Sorge, dass die überzogenen Provisionen unerkannt bleiben und nicht geahndet werden.
- ❖ In Ergänzung einer Deckelung der Provision sollte die Vorabfinanzierung (Kreditierung) von Versicherungsprämien verboten werden. Dadurch würde eine weitere Kostenlast, der keine

³ Das gilt für eine ca. 40-jährige Person und eine Laufzeit von 20 Jahren.

entsprechende Gegenleistung gegenübersteht, ausgeschlossen. Auch darf die Prämie nicht durch einen 2 Kredit finanziert werden.

- ❖ Der gleichzeitige Verkauf von Restschuldversicherungen und Krediten sollte ausgeschlossen werden. Angesichts der Tatsache, dass der Abschluss einer solchen Versicherung in der Praxis nicht die Kreditentscheidung oder die konkreten Konditionen beeinflussen, steht hier auch kein Nachteil bei den Kreditinteressenten zu befürchten.

Ansatzpunkt für eine Regelung müssten nach der Bestandsaufnahme zudem primär die Kreditinstitute sein, welche das beschriebene System betreiben. Die aktuelle Wucherrechtsprechung kann die Kredit-Versicherungskombinationen nicht fassen, da die Gerichte hier den nach der Preisangabenverordnung anzugebenden effektiven Jahreszins als Marktreferenz heranziehen. Von daher empfehlen wir die Schärfung der zivilrechtlichen Wucherregelungen.

- ❖ Dies könnte so erfolgen, dass die Kosten aller im Zusammenhang mit der Kreditvergabe abgeschlossenen Verträge in den nach der Preisangabenverordnung auszuweisenden effektiven Jahreszins aufzunehmen sind.
- ❖ Dies könnte auch so erfolgen, den bestehenden Wucherparagraf (§ 138 BGB) dahingehend zu ergänzen, dass bei der Wucherbetrachtung alle im Zusammenhang mit der Kreditvergabe entstehenden Kosten zu berücksichtigen sind.
- ❖ Aufgrund unserer Bedenken zur Wirksamkeit der jetzt vorgeschlagenen Regelung empfehlen wir zudem, die Wirksamkeit des Provisionsdeckels nach Ablauf von zwei Jahren evaluieren zu lassen.